

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 05/2007

Veröffentlicht am: 05.06.2007

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.713) am 25. April 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Friedens- und Konfliktforschung („Peace and Conflict Studies“)  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 25. April 2007**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

### ANLAGEN:

- Anhang 1: Zeugnis (Muster)
- Anhang 2: Urkunde (Muster)
- Anhang 3: Diploma Supplement (Muster)
- Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/*ECTS Transcript of Records* (Muster)
- Anhang 5: Modulbeschreibungen
- Anhang 6: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 7: Besondere Zugangsvoraussetzungen

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes i.d.F. v. 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, - Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## § 2

### Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang. Sein Gegenstand sind politische Konflikte mit globalem Bezug. In ihm sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit erwerben, Konflikte im nationalen und internationalen Kontext erforschen und analysieren, Konfliktregelmöglichkeiten erarbeiten, sowie selbst an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von Konflikten nach Konfliktgegenstand, -geschichte, -ursachen, -parteien, -verlauf und -regelung unter Berücksichtigung politischer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Faktoren
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie eigene Positionen zu relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz, z.B. Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen zu können, Kommunikations- und (Fremd)-Sprachenkompetenz. Soziale Kompetenz umfasst auch die selbstbewusste Eigenständigkeit, d.h. Entscheidungen treffen und diese der Kritik aussetzen zu können
- Wissen über die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, die Fachgeschichte, Theorien und Konfliktregelungsformen sowie Wissen über sowohl typische als auch konkrete Konfliktlagen
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur interdisziplinären Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien auf empirische Konfliktlagen im nationalen und internationalen Kontext
- Organisationskompetenz
- Medien- und Präsentationskompetenz.

(2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v.a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Internationale Institutionen und Organisationen (z.B. im Feld der Konfliktbearbeitung)
- Konfliktmediation / Konfliktmanagement
- Politikberatung, Organisationsberatung
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbständige / private Dienstleistungen).

(3) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl des internationalen Praktikums, die Wahl von Konfliktanalysen nach speziellen Perspektiven (Modul B) und speziellen Feldern (Modul E), die Wahl von praxisbezogenen Forschungsprojekten nach speziellen Perspektiven sowie durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Die große Praxisanbindung, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

(4) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik der eigenverantwortlichen Kleingruppenarbeit, z.B. mit Rollen- und Planspielen sowie über angeleitete individuelle Eigenarbeit. Alle Arbeiten werden einem Feedback durch Lehrende oder durch Lehrende und Studierende ausgesetzt.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg“ gemäß **Anhang 7**.

### § 4

#### Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen. Im Falle des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre.

(2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Sind in den Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 5** zu entnehmen. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Ausnahmen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### § 6

#### Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden des Fachs Friedens- und Konfliktforschung (Mentorinnen und Mentoren) durchgeführt.

(3) Vor dem ersten Semester organisiert das Zentrum für Konfliktforschung eine Orientierungswoche. Nach Ende des 2. Semesters findet eine für alle Studierenden obligatorische Studienberatung statt.

### § 7

#### Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

Das Studium besteht aus sechs Modulen. Die Module A bis D sowie F sind Pflichtmodule. Das Modul E ist ein Wahlpflichtmodul.

Das Studium beginnt mit einem Modul, das in die Friedens- und Konfliktforschung einführt (Modul A). Diese Kenntnisse werden im zweiten Semester in Modul B im Bereich der Konfliktanalyse und -bearbeitung zur Anwendung gebracht. Idealerweise sollte das Internationale Praktikum (Modul C) in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester absolviert werden. Im dritten Semester werden die erworbenen Kenntnisse in interdisziplinäre Forschungszusammenhänge überführt (Modul D). Im vierten Semester wird die Masterarbeit verfasst. Parallel zu diesem Ablauf ist in den ersten drei Semestern das Modul E zu studieren. Es ist zu wählen aus einem Angebot von verschiedenen Fächern zu verschiedenen Konfliktfeldern (Wahlpflichtmodul).

- Modul A: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (22 LP)
- Modul B: Konfliktanalyse und -bearbeitung (Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls; 20 LP)
- Modul C: Internationales Praktikum (12 LP)
- Modul D: Interdisziplinäre Forschungsseminare (24 LP)
- Modul E: Konfliktfelder (Wahlpflichtmodul, 14 LP)
- Modul F: M.A.-Abschlussmodul (28 LP)

Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Anhang 6, die Inhalte den Modulbeschreibungen in Anhang 5 zu entnehmen.

Zur Masterarbeit und der mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer 92 LP erworben hat.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Das didaktische Konzept, mit dem die Einheit von analytischen und praktischen Kompetenzen im Studiengang gewährleistet werden soll, stellt den studentischen Lernprozess und eine qualitative Wissensveränderung – statt einer additiven Wissensvermehrung – in den Mittelpunkt. Es geht dabei um die Ermöglichung studentischen Lernens durch eine dazu geeignete Lernumgebung, die einerseits studentisches Tiefenlernen fördert und die es andererseits ermöglicht, dass sich die Studierenden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen aneignen können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass Lehrveranstaltungen dialogisch konzipiert sind und die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten selbst als einen interaktiven Prozess verstehen. Dafür geeignete Methoden sind beispielsweise Rollen- und Planspiele, Simulationen, die Erstellung von Videopräsentationen oder die Durchführung von Workshops und Diskussionsrunden, vor allem aber das Konzept des projekt- und problembasierten Lernens, bei dem Projekte mit einem klaren Problembezug von Kleingruppen selbständig erarbeitet und entsprechende Problem- und Konfliktlösungen präsentiert werden.

Die einzelnen Lehr- und Lernformen sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 5** zu entnehmen.

## § 10

### Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; diese können aus Teilmodulprüfungen bestehen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul sind dem **Anhang 5** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Master-Ordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## § 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Modulprüfung des Moduls F umfasst über die Masterarbeit hinaus eine mündliche Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 22 Leistungspunkte. Die Masterarbeit umfasst 40-60 Seiten. Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 4 Leistungspunkte. Zu diesem Modul gehört eine Ring-Vorlesung (2 LP).

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 92 LP erworben hat.

(3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht.

(4) Die Erstellung von Masterarbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Masterarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters) und endet drei Monate später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der/des Studierenden verlängert werden. Die mündliche Prüfung ist nach Abgabe der Masterarbeit in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten nach Abschluss der Begutachtung abzulegen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Master-Studiengang Friedens- und Konfliktforschung zuständig. Ihm gehören 11 Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie sowie Friedens- und Konfliktforschung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende an. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen.

## § 13

### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 14

### Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen können bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet (oder wenn das Modul gemäß § 10 Abs. 4 wählbar) ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

## § 15

### Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

In Abweichung zu § 16 Abs. 3 der *Allgemeinen Bestimmungen* werden die Modulprüfungen von Modul A (Einführung) und C (Internationales Praktikum) mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung dieser Module fließt dementsprechend nicht in die Gesamtnote ein. Diese setzt sich aus den übrigen Modulen zusammen und umfasst 86 LP. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang 5) zu entnehmen.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 19

### Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs legt § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen* fest.

## § 20

### Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

## § 21

### Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## § 24

### Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

## § 25

### In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 29. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Dirk Kaesler

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

***In Kraft getreten am: 06.06.2007***



**ANLAGEN**

**Anhang 1: Zeugnis** gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

**Anhang 2: Urkunde** gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

**Anhang 3: Diploma Supplement** gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

**Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records** gem. dem Muster der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## Anhang 5: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	0314920100 <b>Modul A: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung Pflichtmodul</b>
Leistungspunkte	22 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul hat das inhaltliche Lernziel, Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln, d.h. eine Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder, Begrifflichkeiten und Theorien zu bieten sowie einen Überblick über Formen der Konfliktregelung zu verschaffen und in die Grundlagen des Völkerrechts einzuführen. Weitere Qualifikationsziele sind neben den inhaltlichen Aspekten v.a. soziale Kompetenzen (etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können; sowie die Entwicklung selbstbewusster Eigenständigkeit), analytische Kompetenz sowie Medien-/Präsentationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungsblöcken: (a) einer Vorlesung und Übung „Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung“, (b) einem Seminar mit Übungsanteilen „Einführung in Konflikttheorien“ und (c) einem Seminar mit Übungsanteilen „Einführung in Konfliktregelungsformen“. Ergänzt werden diese Blöcke durch eine Veranstaltung zum Völkerrecht und ein Tutorium zu Datenbanken der Friedens- und Konfliktforschung. Vermittelt werden die Kompetenzen über den didaktischen Ansatz des dialogischen und problemorientierten Lernens vorwiegend in Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen. Das Modul umfasst 12 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul umfasst die Einführungsveranstaltungen in die Friedens- und Konfliktforschung auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Es kann als Kernangebot der Friedens- und Konfliktforschung in anderen Studiengängen im sinnvollen Zusammenhang eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungselementen, die in ihrer Form variieren und den drei Veranstaltungsblöcken zugeordnet sind: (a) Präsentation einer Gruppenarbeit sowie schriftlicher Bericht, (b) Klausur und/oder Präsentation, (c) Klausur und Präsentation. Diese Prüfungsformen haben Regelcharakter und können von den Prüferinnen und Prüfern / Veranstaltungsleiterinnen und -leitern variiert werden, müssen den Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten aber in jedem Fall zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Am Tutorium sowie an der Lehrveranstaltung zum Völkerrecht muss aktiv teilgenommen werden.
Noten	Die Teilprüfungen werden jeweils mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus sechs Veranstaltungen, mit denen jeweils folgender Arbeitsaufwand verbunden ist: Vorlesung 60 Stunden (2 LP), Übung 120 Stunden (4 LP), zwei Seminare je 180 Stunden (je 6 LP), Tutorium 60 Stunden (2 LP), Vorlesung oder Seminar (Völkerrecht) 60 Stunden (2 LP)
Dauer des Moduls	1.-3. Semester

Modulbezeichnung	0314920200 <b>Modul B: Konfliktanalyse und -bearbeitung</b> <b>Pflichtmodul</b>
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lernziel ist die Anwendung der Grundlagen aus Modul A: Fähigkeit zur strukturierten Analyse von politischen Konflikten mit globalem Bezug. Die Seminare beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit politischen und Ressourcenkonflikten in der Weltgesellschaft. Des weiteren soll die Qualifikation vermittelt werden, Konfliktregelungskonzepte zu erarbeiten und selbst bei der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können (Beispiel: Mediation). Weitere Qualifikationsziele sind die generelle analytische Kompetenz und die Einübung sozialer Kompetenz in Form von (Fremd-) Sprachkompetenz und der Fähigkeit zum (interdisziplinären) Perspektivenwechsel.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Seminaren sowie einer interdisziplinär entwickelten Übung zur Konfliktbearbeitung und einem Tutorium zu Institutionen der Konfliktbearbeitung. Außerdem muss eine grundlegende Vorlesung nach Wahl besucht werden. Mindestens eines der Seminare wird in Workshop-Form und eines in englischer Sprache angeboten. Vermittelt werden die Kompetenzen über multidisziplinäre Konfliktanalysen mit unterschiedlichen Faktorenschwerpunkten sowie über eine praktische Einübung von Konfliktbearbeitung und über ein Tutorium zu einschlägigen Institutionen. Das Modul umfasst 10 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/ Englisch. Eines der beiden Seminare findet in englischer Sprache statt
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul setzt die Grundlagenkenntnisse in Friedens- und Konfliktforschung voraus und dient zur praktischen Vertiefung und Anwendung der in Modul A erworbenen Kenntnisse. Es kann auf dieser Basis sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	In dem Modul müssen eine Übung zur Konfliktbearbeitung, ein Tutorium sowie zwei Seminare zu zentralen Konfliktodynamiken und/oder Friedensstrategien in der Weltgesellschaft besucht werden (bspw. zu Ressourcenkonflikten, ethno-politischen Konflikten oder zu ziviler Konfliktbearbeitung). Eines der beiden Seminare muss in englischer Sprache absolviert werden. In den Seminaren ist jeweils eine Hausarbeit zu schreiben (ca. 20 Seiten). Außerdem ist eine grundlegende Vorlesung zu besuchen, deren Inhalte über eine Klausur geprüft werden. Obligatorisch ist ferner ein Gespräch zur Vorbereitung auf das Praktikum wie zum Studienverlauf.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 aus dem anteilmäßigen Mittel der drei Teilprüfungen gebildet. Sie geht gemäß ihres Arbeitsaufwandes in die Gesamtnote ein (20 LP/ 86 LP)
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Sommersemester
Arbeitsaufwand	Die beiden Seminare entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 180 Stunden (je 6 LP). Die Übung zur Konfliktbearbeitung/ Mediation umfasst 120 Stunden Arbeitsaufwand (4 LP). Das Tutorium und die Vorlesung entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 60 Stunden (2 LP)
Dauer des Moduls	1.-3. Semester

Modulbezeichnung	0314920300 <b>Modul C: Internationales Praktikum Pflichtmodul</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse durch ein internationales Praktikum zu vertiefen und durch praktische Tätigkeiten im Bereich der Konfliktregelung zu ergänzen. Weitere Qualifikationsziele sind v.a. soziale und kommunikative Kompetenzen, Übung im Umgang mit internationalen Institutionen sowie die weitere Ausbildung von Fremdsprachenkompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Ziele sollen durch ein Internationales Praktikum von zehnwöchiger Dauer bei einer Institution im Ausland (in Ausnahmefällen auch bei einer internationalen Organisation in Deutschland, sofern die Kommunikationssprache nicht Deutsch ist) in der Regel im Bereich der Konfliktregelung erreicht werden. Ausländische Studierende, die ihren grundständigen Studien- und/oder ihren Sekundarschulabschluss im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, können das Praktikum auch in Deutschland absolvieren. Das Modul umfasst umgerechnet 5 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch / ggf. französisch oder spanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul soll den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und vorbereiten. Es wird nicht in anderen Studiengängen angeboten
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach dem Praktikum muss ein Praktikumbescheinigung in englischer Sprache verfasst werden (in Ausnahmefällen auch französisch oder spanisch). Der Praktikumbescheinigung soll ungefähr 15 Seiten umfassen. In ihm sollen folgende Punkte enthalten sein: eine Bescheinigung des Praktikumanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums; Informationen über den Praktikumanbieter und über die Art der Vermittlung des Praktikums; ein umfassender Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten; eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt; sowie die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium und die mögliche Berufswahl.
Noten	Das Modul wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem 10-wöchigen Praktikum (10x5x6=300 Stunden) sowie der Vor- und Nachbereitung (Bericht) von 60 Stunden.
Dauer des Moduls	10 Wochen

Modulbezeichnung	0314920400 <b>Modul D: Interdisziplinäre Forschungsseminare Pflichtmodul</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lernziel des Moduls ist es, analytische Grundlagenkenntnisse mit Methodenkenntnissen in einen interdisziplinären Forschungszusammenhang zu überführen. Weitere Qualifikationen sind Forschungskompetenz, analytische sowie soziale Kompetenz im Sinne der Fähigkeit zum interdisziplinären Perspektivenwechsel.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen der Lernziele soll durch die Teilnahme an zwei interdisziplinären Forschungsseminaren erreicht werden. Die Forschungsseminare befassen sich mit politischen Konflikten, die einen globalen Bezug aufweisen, sowie wahlweise mit politischen, ökologischen oder kulturellen Ursachen und Folgen solcher Konflikte. Das Modul umfasst 8 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung. Es setzt entsprechende analytische Kompetenzen und Methodenkenntnisse voraus und kann auf dieser Basis sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die beiden Forschungsseminare werden mit Forschungsberichten abgeschlossen, die auch als Gruppenberichte verfasst werden können, wenn die individuellen Leistungen erkennbar gemacht werden. Die Forschungsberichte sollen die einzelnen Schritte im Forschungsprozess und die Forschungsergebnisse dokumentieren.
Noten	Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Forschungsberichte gemäß § 16 gebildet. Sie geht gemäß ihres Anteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (24 LP/86 LP).
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester
Arbeitsaufwand	Die beiden Forschungsseminare entsprechen einem Arbeitsaufwand von je 360 Stunden. Für einen Forschungsbericht sind dabei 60 Stunden veranschlagt. Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 720 Stunden = 24 LP.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	0314920600 <b>Modul E: Konfliktfelder Wahlpflichtmodul</b>
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lernziel ist es, sich in einem Konfliktfeld zu spezialisieren und eine spezifische Fachperspektive zu vertiefen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul ist aus verschiedenen Konfliktanalysen, die in anderen Fächern (z. B. Politikwissenschaft, Kulturwissenschaft) angeboten werden, zu wählen. Die SWS sind den Angaben der anbietenden Fächer zu entnehmen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Über die weitere Verwendung entscheidet das anbietende Fach.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entscheidet das anbietende Fach.
Noten	Die Modulnote wird in der Regel gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Philipps-Universität Marburg gebildet. Sie geht gemäß des Modulanteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (14 LP/ 86 LP).
Turnus des Angebots	Laufend, mindestens eine Modulveranstaltung pro Semester
Arbeitsaufwand	Die Verteilung des Arbeitsaufwandes von 420 Stunden bzw. 14 LP wurde von dem anbietenden Fach berechnet
Dauer des Moduls	Zwei, wahlweise drei Semester

Modulbezeichnung	0314920700 <b>Modul F: M.A.-Abschlussmodul Pflichtmodul</b>
Leistungspunkte	28 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass er / sie das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten. Lernziel ist die Befähigung, eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können. In der mündlichen Prüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung gestellt werden. In der multidisziplinären Ring-Vorlesung stehen gegenwärtige und künftige Konfliktlagen im Mittelpunkt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Masterarbeit wird in individueller Arbeit des/der Studierenden verfasst. Sie sollte im inhaltlichen Anschluss an ein Forschungsseminar (Modul D) geschrieben werden. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt in individueller Arbeit sowie ggf. in Lerngruppen. Das Modul umfasst umgerechnet 11 SWS.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Besuch der Vorlesung aus Modul F ist voraussetzungslos. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 92 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul besteht aus einer Masterarbeit im Umfang von 40-60 Seiten, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und dem Besuch einer Vorlesung.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 anteilmäßig aus den Noten für die Masterarbeit (22 LP) und die mündliche Prüfung (4 LP) gebildet. Sie geht gemäß des Modulanteils am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein (28 LP/ 86 LP).
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Masterarbeit beträgt 660 Stunden (22 LP), der der mündlichen Prüfung 120 Stunden (4 LP)
Dauer des Moduls	3.-4. Semester

## Anhang 6: Muster-Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	4. Semester
<b>MODUL A: EINFÜHRUNG (22 LP)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedens- und Konfliktforschung VL + UE</li> <li>• Konflikttheorien SE</li> <li>• Konfliktregelung SE</li> <li>• Tutorium zu Datenbanken der Friedens- und Konfliktforschung</li> <li>• Veranstaltung zum Völkerrecht</li> </ul>	VL+UE FuK 2 SE					
		1 LV zum Völkerrecht				
	Tutorium					
<b>MODUL B: KONFLIKTANALYSE UND -BEARBEITUNG (20 LP)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 SE zu zentralen Konfliktodynamiken und/oder Friedensstrategien (davon mindestens 1 SE in englischer Sprache)</li> <li>• Interdisziplinäre UE zur Konfliktbearbeitung</li> <li>• Tutorium zu einschlägigen Institutionen der Konfliktbearbeitung</li> <li>• Grundlegende VL nach Wahl</li> </ul>		1 UE				
			1 VL 2 SE			
		Tutorium				
<b>MODUL C: INTERNATIONALES PRAKTIKUM (12 LP)</b> Zehnwöchiges internationales Praktikum überwiegend im Bereich der Konfliktregelung mit schriftlichem Bericht in englischer Sprache			10 Wochen Praktikum			
<b>MODUL D: INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNGSSEMINARE (24 LP)</b> 2 interdisziplinäre Forschungsseminare				2 FS	Fortsetzung und Abschluss der Forschungs- seminare	
<b>MODUL E: KONFLIKTFELDER (14 LP)</b> Externe Modulangebote (Wahlpflichtbereich), zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftliche Strukturkonflikte</li> <li>• Internationale Beziehungen</li> <li>• Kulturentwicklung in Europa</li> <li>• Ethnizität: Interaktion, Abgrenzung</li> </ul>	Lehrveranstaltungen aus externen Wahlpflichtmodulen					
<b>MODUL F: MA-ABSCHLUSSMODUL (28 LP)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringvorlesung zu Konflikten in Gegenwart und Zukunft</li> <li>• Masterarbeit (3 Monate, im Umfang von 40-60 Seiten)</li> <li>• Mündliche Prüfung von 30 Minuten</li> </ul>						Masterarbeit Prüfung
				1 RVL		



## **Anhang 7: „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg“**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu führen.
- b) Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer Vorlesung in Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung, eines Seminars in Qualitativen Methoden der Sozialforschung, eines Seminars in Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik (Statistik I) sowie eines Seminars in Quantitativen Methoden der Sozialforschung (Statistik II) oder durch den Nachweis über gleichwertige Qualifikationen im Bereich der empirischen Sozialforschung.
- c) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
- d) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- e) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A 4 Seiten mit je 1800 Anschlägen, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht
- f) Ggf. Nachweise zu den unter e) genannten Eignungsgründen

(2) Der Antrag muss bis 15. Juli eines Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Philipps-Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, 35032 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachweise nach § 2 a) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt. Der Nachweis nach § 2 b) kann bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(3) Die Universität kann in Abhängigkeit der Zahl der bis zum 15. Juli eingegangenen Bewerbungen ein weiteres Eignungsfeststellungsverfahren durchführen. Die Fristen für das zusätzliche Verfahren gibt die Universität bis spätestens 01. September bekannt.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

(3) Ein- oder Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben: Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte, Note 1,51 bis 2,5 = 3 Punkte, Note 2,51 bis 3,5 = 2 Punkt, Note 3,51 bis 4,0 = 1 Punkt.
- b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 d) bis f) auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 6 Punkte.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Schreibt sich der Bewerber/die Bewerberin nicht bis zum genannten Termin nicht ein, kann der Studienplatz über ein Verfahren nach § 2 Abs. 3 neu vergeben werden.